

Gestattungsvertrag über die Verlegung und den Betrieb von Wärmeleitungen

Zwischen

**Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3
31171 Nordstemmen**

vertreten durch die Bürgermeisterin Nicole Dombrowski

- nachfolgend "**Gemeinde**" genannt -

und

**Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg e.G.
Bergwinkelsweg 5
31171 Nordstemmen**

- nachfolgend "**Nutzungsberechtigter**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Es wird geplant, dauerhaft die Abwärme der vorhandenen Biogasanlagen in der Ortschaft Adensen, 31171 Nordstemmen (A.H. Energie GmbH & Co. KG, 31171 Nordstemmen und Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen) zur Versorgung mehrerer öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen als auch Privathäuser mit Wärme zu nutzen. Um dieses gewährleisten zu können, sind durch mehrere gewidmete gemeindliche Verkehrsflächen und ggfs. auch andere sich im Eigentum der Gemeinde befindliche Flächen Leitungen zum Transport der Wärme (Wärmeleitungen) zu verlegen. Die Nutzung dieser Grundstücke wird in diesem Vertrag geregelt und tritt erst mit dem Vorliegen einer unwiderruflichen Finanzierungszusage für das oben beschriebene Projekt in Kraft.

§ 1 Benutzungsrecht

(1) Die Gemeinde gestattet dem Nutzungsberechtigten die Verlegung und den Betrieb einschließlich der Instandhaltung

- von Wärmeleitungen
- von Leerrohren für Steuerkabel
- von Erdkabeln für die Messung der Leckageüberwachung der Wärmeleitungen

in den nachfolgenden Wegebereichen und Flächen der Gemeinde zum Transport und der Verwertung der Wärme bei den Abnehmern (Leitungsrecht).

Dem Vertrag liegen als **Anlage 1** Lagepläne sowie als **Anlage 2** ein Grundstücks- und Wegeverzeichnis bei; hieraus ergeben sich die Grundstücke und Wege, auf denen der Nutzungsberechtigte Leitungen verlegen wird und für die der Nutzungsberechtigte damit das Leitungsrecht erhält.

(2) Die verlegten Leitungen bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 2 Sonstige Flächen

Kein Bestandteil dieses Vertrages ist die Verlegung von Leitungen auf sonstigen privaten Grundstücken.

§ 3 Dauer des Benutzungsrechts

(1) Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages beginnen mit Datum der letzten Unterzeichnung.

(2) Der Vertrag endet mit der Entfernung der Vertragsanlagen oder durch Kündigung gemäß § 11, sowie der Wiederherstellung der durchquerten öffentlichen Erschließungsanlagen.

§ 4

Pflichten des Nutzungsberechtigten, Technische Vorgaben für die Bauausführung

(1) Ist für die Verlegung der Wärmeleitungen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen bzw. eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Nutzungsberechtigte diese ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Nutzungsberechtigte bei den örtlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen, ob im Bereich der geplanten Leitungstrasse bereits Fernmeldeanlagen, Ver- bzw. Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte die Gemeinde rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage zuvor schriftlich zu benachrichtigen; ebenso die Telekommunikations- und Ver- und Entsorgungsunternehmen, insbesondere Überlandwerk Leinetal GmbH, 31028 Gronau (Leine), wenn deren Leitungen im Bereich der Baustelle liegen. Das gleiche gilt für das Bauende. Bei Instandhaltungsarbeiten gilt das gleiche.

(3) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Wärmeleitungen nach den Regeln der Technik zu installieren und zu betreiben. Die Leitungen werden entsprechend dem angefügten Lageplan verlegt

(Anlage 1). Die Verlegung wird im Auftrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Dieser verpflichtet sich, eine anerkannte Fachfirma mit den Arbeiten zu beauftragen. Die Verlegung der Versorgungsleitungen hat fachgerecht und unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Regelwerke und DIN-Normen zu erfolgen. Bei der Leitungsverlegung sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu beachten. Die Einhaltung der Regelwerke gilt auch für die Durchführung und Unterhaltung.

Der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass die Funktionalität von Wegen oder Flächen durch die Verlegung nicht beeinträchtigt wird. Die Leitungen sollen bei Straßen- und Wegeflächen möglichst im Verkehrsraum verlegt werden.

(4) Vor Beginn und nach Beendigung jedes Teilbauabschnitts ist eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand und Wiederherstellung durch den Nutzungsberechtigten zu protokollieren und von der Gemeinde gegenzuzeichnen (Straßen- und Grundstückszustandsbericht). Das Wärmenetz ist in drei Bauabschnitte aufgeteilt, die parallel gebaut werden sollen. Die Bauabschnitte werden jeweils wieder in drei Unterbauabschnitte unterteilt. Ein Teilbauabschnitt wird so definiert, dass von jedem Bauabschnitt jeweils ein Unterbauabschnitt fertiggestellt wurde. Voraussichtlich wird alle ca. 6 Monate ein Unterbauabschnitt fertiggestellt, sodass bei paralleler Bauweise aller Bauabschnitte eine gemeinsame Besichtigung der Trasse stattfinden wird. Die Übergabe-/Abnahmetermine einzelner Teilbauabschnitte sowie der Gesamtleistung sind 14 Tage im Voraus schriftlich zu vereinbaren. Festgestellte Mängel sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich auf dessen Kosten nachzubessern (Wiederherstellung in den alten Zustand).

(5) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Nutzungsberechtigte trifft alle zum Schutz der Straße, des Straßenverkehrs und der privaten Flächen erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere zur Absicherung der Baustelle. Anweisungen der Gemeinde sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Die berechtigten Interessen der Anlieger werden angemessen berücksichtigt, insbesondere werden die Anlieger vor Baubeginn vom Nutzungsberechtigten informiert. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden. Für Baustellen hat der Nutzungsberechtigte die Verkehrssicherungspflicht.

(6) Durch Tiefbaumaßnahmen beschädigte Entwässerungsanlagen lässt der Nutzungsberechtigte durch eine geeignete Fachfirma voll funktionstüchtig wiederherstellen. Die fachgerechte Wiederherstellung ist der Gemeinde anhand von geeigneten Nachweisen (Materialnachweise und Fotodokumentation) zu belegen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Lage und Tiefe von Entwässerungsanlagen dem Nutzungsberechtigten und den mit dem Bau Beauftragten möglichst genau anzugeben. Das gleiche gilt bei sonstigen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

(7) Bei der Verlegung der Leitungen hat der Nutzungsberechtigte darauf zu achten, dass keine Beseitigung oder Beschädigung des Baum- und Gehölzbestandes eintritt. Der Baum- und Gehölzbestand wird im Rahmen der Trassenbegehung mit der Gemeinde, den Tief- und Rohrleitungsbauer sowie Vertretern

der Genossenschaft eindeutig festgelegt. Sollte eine Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen und Gehölzen bei der Leitungsverlegung unvermeidbar sein, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende Ersatzmaßnahmen nach Abstimmung mit der Gemeinde bereits vor der Verlegung der Leitungen vorzunehmen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist einzuhalten. Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass in der Gemeinde Nordstemmen für jeden entnommenen Baum zwei neue Anpflanzungen vorzunehmen sind.

(8) Der Nutzungsberechtigte setzt den beanspruchten Verkehrsweg nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma wieder instand und teilt der Gemeinde die Fertigstellung mit. Der Nachweis der fachgerechten Wiederherstellung (Verdichtungsnachweise usw.) ist der Gemeinde zu belegen.

(9) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, anfallenden Mutterboden gesondert zu lagern, die Leitungsgräben bzw. die Hohlräume fachgerecht zu verfüllen und die Wege- Oberfläche fachgerecht wiederherzustellen.

(10) Die Regelungen der vorstehenden Nummern gelten sinngemäß auch für in Anspruch zu nehmende gemeindliche Grundstücke, die keine Verkehrsflächen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeinde

(1) Sollte ein Grundstück dieses Vertrages an Dritte verpachtet oder sonst wie zur Nutzung überlassen sein, so verpflichtet sich die Gemeinde, die Zustimmung des Pächters oder Dritten zu den Rechten des Nutzungsberechtigten einzuholen.

(2) Wird eines der in Anlage 2 genannten Flurstücke entwidmet, d. h. seiner Zweckbestimmung als öffentlicher Straße/Sache entzogen und veräußert, so wird die Gemeinde, bevor sie das Eigentum an dem für die Leitungstrasse in Anspruch genommenem Flurstück einem Dritten überträgt, auf Antrag des Nutzungsberechtigten zur Sicherung der Rechte des Nutzungsberechtigten - und ggf. einer finanzierenden Bank - eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit nebst Vormerkung zugunsten eines eventuellen Rechtsnachfolgers auf Kosten des Nutzungsberechtigten zur Eintragung in das Grundbuch beantragen und bewilligen. Der Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig vor der Beurkundung des Kaufvertrages darüber informiert. Die Gemeinde hat in diesem Fall ihrem Rechtsnachfolger für ein Grundstück diese Pflicht aufzuerlegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anforderung des Nutzungsberechtigten.

(3) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit sowie der Gemeinde dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des gemeindlichen Flurstückes trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Baulasten in das Baulastenverzeichnis eintragen zu lassen.

(5) Der Nutzungsberechtigte übernimmt evtl. entstehende Kosten auch für die Löschung von Dienstbarkeiten und Baulasten.

§ 6 Kosten, Sonstige Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Aufwendungen und Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung, Änderung und/oder Beendigung der Benutzung verursacht werden. Dazu gehören insbesondere auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und Änderungen der privaten Flächen und öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 4 aufgeführten Frist(en) entstehen,
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Verkehrsflächen und des Verkehrs sowie des Baum- und Gehölzbestandes,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltungen

§ 7 Dokumentation, Lage- und Bestandspläne

(1) Die Leitung ist in digitaler Form nach Vorgabe der Gemeinde einzumessen. Der Nutzungsberechtigte übergibt der Gemeinde spätestens 6 Monate nach Beendigung der Arbeiten und Inbetriebnahme der Anlage eine Planwerkdokumentation; genaue und vollständige Lagepläne der im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf anderen gemeindlichen Grundstücken befindlichen Leitungen (Bestandspläne M: 1:1000), sowohl in Papierform in dreifacher Ausfertigung als auch digital (Format shape, dxf oder dwg). Die digitalen Daten müssen georeferenziert und an die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde angepasst sein. In diesen Unterlagen sind vollständige Angaben zum Verlauf der Leitungen und dessen Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

(3) Für die Änderung der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Vorgaben für die Unterhaltung der Anlage, Zustimmung der Gemeinde zu den Unterhaltungsarbeiten

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Verkehrs-, Grünflächen und ggfs. anderen Flächen/Grundstücke bzw. seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt jeweils die Kosten der Unterhaltung. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung dafür, dass die Anlage nicht durch Wurzelwerk u.a. angegriffen wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte unterhält seine Anlagen/Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbelastung aus dem Straßenverkehr bzw. bei anderen gemeindlichen Grundstücken aus deren Zweckbestimmung (z.B. Sportanlage, Parkanlage usw.) ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile entschädigungslos hin. Ansprüche des Nutzungsberechtigten gegen Dritte bleiben unberührt.

(3) Die Anlage wird von dem Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, instandgehalten, betrieben und überwacht.

(4) Im Schadensfall ist sicher zu stellen, dass der Nutzungsberechtigte durch eine entsprechende geeignete Fachfirma jederzeit für eine umgehende Beseitigung sorgt.

(5) Der Nutzungsberechtigte holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch bzw. die uneingeschränkte Nutzung eines Grundstücks auswirken können. §§ 4 bis 7 gelten sinngemäß. Die Gemeinde stimmt zu,

- a) wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; § 4 gilt sinngemäß.
- b) wenn die uneingeschränkte Nutzung eines nicht als Verkehrsfläche genutzten gemeindlichen Grundstücks nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt wird und andere Belange nicht entgegenstehen.

(6) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung, jedoch ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Folgepflichten und Folgekosten

Beabsichtigt die Gemeinde die Nutzung im betroffenen Gebiet zu ändern, teilt sie diese dem Nutzungsberechtigten schriftlich mit. Der Nutzungsberechtigte hat die ggfs. erforderlich werdenden Änderungen

oder Sicherungen einer Anlage/Einrichtung so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Bauarbeiten nicht behindert werden (Folgepflicht).

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für von ihm zu vertretenden Schäden, die nachweislich der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bau, Änderung, mit dem Betrieb und Unterhaltung der Wärmeleitung entstehen. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird sich der Nutzungsberechtigte nicht berufen.

(2) Bei Ernteschäden ist, falls erforderlich, ein unabhängiger Schätzer zu benennen. Die Kosten für eventuell zu erstellende Gutachten trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Der Nutzungsberechtigte wird eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb der Anlage in unbegrenzter Schadenshöhe abschließen und der Gemeinde nachweisen. Der Nachweis wird zur Inbetriebnahme geführt.

(4) Der Nutzungsberechtigte stellt der Gemeinde und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge Verlegung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb, Bestand oder Beseitigung der Anlage/Einrichtung gegen die Gemeinde oder ihre Bediensteten geltend gemacht werden. Die Gemeinde darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten anerkennen oder sich vergleichen. Lehnt der Nutzungsberechtigte die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Nutzungsberechtigten abzustimmen und alles Notwendige zu unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Der Nutzungsberechtigte trägt in diesem Falle alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 11 Kündigung

(1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 25 Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Nutzungsberechtigte darf insbesondere dann kündigen, wenn aufgrund von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Vorgaben oder Gesetzesänderungen das Vorhaben (Abwärmennutzung aus Biogasanlage und Industrie mit Wärmeleitungen) nachhaltig unwirtschaftlich ist oder wird, oder der Betrieb dauerhaft eingestellt werden muss und der Nutzungsberechtigte den Grund hierfür nicht zu vertreten hat.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. Im Übrigen kann,

wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält, die andere Partei den Vertrag nach Fristsetzung kündigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder rechtskräftiger Feststellung der Beendigung dieses Vertrages aus vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden Gründen hat der Nutzungsberechtigte bzw. Rechtsnachfolger die durch diesen Vertrag geregelten Anlagen zu beseitigen und den „ursprünglichen“ Zustand der Grundstücke auf seine Kosten wiederherzustellen, im Rahmen der technischen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

§ 12 Ersatzvornahme

(1) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Betreiber die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Nutzungsberechtigten von der Maßnahme unverzüglich in Kenntnis.

§ 13 Vergütung, Nutzungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für das auf der Grundlage dieses Vertrages eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt der Nutzungsberechtigte an die Gemeinde eine Vergütung von 0,00025 Euro pro gelieferter KW/h Wärme. Die Abrechnungsmenge wird nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Gemeinde unverzüglich, spätestens bis zum 01.10. des Folgejahres, zur Verfügung gestellt. Die Vergütung ist sofort fällig und auf das Konto der Gemeindekasse Nordstemmen, IBAN DE87 2595 0130 0027 0007 24, BIC NO-LADE21HIK, unter dem Buchungstext „Gestattungsentgelt Wärmelieferung Adensen“ zu überweisen.

§ 14 Rechtsnachfolge

(1) Die dem Nutzungsberechtigten aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht auf Dritte übertragen werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, insbesondere, wenn der Dritte unzuverlässig und/oder nicht hinreichend solvent ist. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Zustimmung der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ersetzt der Gemeinde alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

(4) Für den Fall, dass die Gemeinde ein in Anlage 2 genanntes Grundstück oder einen Teil eines solchen Grundstücks veräußert, hat sie dafür einzustehen und zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages hinsichtlich der Leitungsrechte eintritt.

§ 15 Gerichtsstand

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Gemeinde Nordstemmen vereinbart.

§ 16 Anpassung des Vertrages

(1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, sollten einzelne Vertragsbestimmungen undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, berührt diese nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Nutzungsberechtigten sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

(2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Der Vertrag gilt auch für Rechtsnachfolger. Die Änderung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(4) Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Nordstemmen, den xx.xx.2025

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

Nutzungsberechtigter
Energiegenossenschaft Adensen-
Hallerburg e.G.

Anlage 1: Lagepläne (fehlen zurzeit noch)

Anlage 2: Grundstücks- und Wegeverzeichnis (fehlt zurzeit noch)